



Factsheet

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Aktionsplan nachhaltige Beschaffung Österreich
Zwingende Festlegungen

SO:FAIR ist eine Initiative von



SO:FAIR wird unterstützt von



Seite 1 von 3

Gefördert durch die
Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit



Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Vorbemerkung

Bei der „**Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**“ gemäß § 47 BVergG 2018 handelt es sich um ein grundsätzlich **frei gestaltbares Verfahren**, bei dem eine Leistung bis zu einem geschätzten Gesamt-Auftragswert bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von unter EUR 130.000,- (exkl. USt)** und bei **Baufträgen bis zu einem geschätzten Gesamt-Auftragswert von unter EUR 500.000,- (exkl. USt)** von einem ausgewählten, geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen wird (§ 47 Abs 2 BVergG 2018).

Neben den Grundsätzen des Unionsrechtes (z.B. Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsverbot) muss auch der **Grundsatz der Transparenz** beachtet werden. Dementsprechend hat der Auftraggeber einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen und das **Verfahren (zumindest) österreichweit bekanntzumachen**. Insbesondere sind vom Auftraggeber zu Beginn des Verfahrens die Zuschlagskriterien (z.B. Preis) festzulegen und (ebenfalls) bekannt zu machen.

Es handelt sich bei dieser Verfahrensart somit um eine Direktvergabe, die zwar mit Transparenzvorschriften angereichert ist, aber dennoch ein weitgehend formfreies Verfahren für kleine bis mittelgroße Aufträge darstellt. Darüber hinaus ist die einzige gesondert anfechtbare Entscheidung die Bekanntmachung des Verfahrens. Da es sich um eine Direktvergabe handelt, gibt es vor allem auch keine Pflicht, die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben.

Aktionsplan nachhaltige Beschaffung Österreich

Bereits der Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung (2010) anerkennt die Notwendigkeit der Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen bei Produkten und Leistungen aus Schwellen- und Entwicklungsländern. In den Erwägungsgründen der Vergaberichtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014, in mehreren Publikationen der Europäischen Kommission, in der aktuellen Regierungsvorlage und auch auf Landesebene wird dies ebenfalls anerkannt.¹

¹ Siehe Dokument „Information zum Thema Direktvergabe“; vgl. z.B. die ÖkoKauf Kriterien Wien, den NÖ Fahrplan Nachhaltige Beschaffung, „Leitfaden – Sozialorientierte Beschaffung“ der Europäischen Kommission.



Zwingende Festlegungen

Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist weitgehend formfrei, es wird allerdings Wert auf die Transparenz des Verfahrens gelegt. Unter Einhaltung dieser (Mindest-)Transparenz steht es dem öffentlichen Auftraggeber allerdings grundsätzlich frei, das Verfahren einstufig oder zweistufig zu gestalten, mit den Unternehmen zu verhandeln oder auch bereits das erste Angebot eines Unternehmens ohne weitere Verhandlungen anzunehmen etc.

Eingeschränkt wird dieses Ermessen des öffentlichen Auftraggebers durch die Verpflichtung des § 47 Abs 4 BVergG 2018, wonach der öffentliche Auftraggeber bereits zu Beginn festlegen muss, nach welchen Kriterien er den oder die Unternehmer auswählt, vom dem oder denen er ein Angebot einholt, und nach welchen Kriterien er das erfolgreiche Angebot bestimmt. Diese Festlegungen sind interessierten Unternehmen bereits vorab bekanntzugeben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Grundsätze des § 20 BVergG 2018 die auch für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gelten. Der Auftraggeber ist daher insbesondere auch an das Gleichbehandlungsgebot und das Verbot der Diskriminierung gebunden (vgl. Factsheet „Information zum Thema Direktvergabe“).



Aktenvermerk

Gemäß § 47 Abs 8 BVergG 2018 sind bei der Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung alle **wesentlichen Festlegungen und Vorgänge** im Vergabeverfahren, der **Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages**, der **Name des Auftragnehmers** sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, **die Prüfung der Preisangemessenheit** zu dokumentieren. Zu beachten sind außerdem die Empfehlungen des Rechnungshofes zur Direktvergabe (siehe dazu Factsheet „Information zum Thema Direktvergabe“).